

Thüringer Landtag • Jürgen-Fuchs-Straße 1 • 99096 Erfurt

Frau
Gudrun Stifter

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
E-486/22 (278647) A5/nie, zwä

Bearbeiter
Herr Niemeyer

Telefon
(0361) 377 2076

Erfurt, den
4. Juli 2023

Ihre Petition E-486/22

Sehr geehrte Frau Stifter,

Ihre Angelegenheit wurde vom Petitionsausschuss in seiner 39. Sitzung abschließend behandelt. Ich bitte Sie um Ihr Verständnis, dass es - bedingt durch die Vielzahl der zu bearbeitenden Petitionen - erst heute möglich ist, auf Ihre Angelegenheit zurückzukommen.

Mit Ihrer Petition haben Sie die Einrichtung einer Monitoringstelle zur Überprüfung des Opferentschädigungsverfahrens in Thüringen sowie einer Beschwerdestelle für Gewaltopfer begehrt.

Nach dem Opferentschädigungsgesetz kann derjenige, der durch eine Gewalttat einen gesundheitlichen Schaden erlitten hat, Versorgung erhalten. Sie haben mit Ihrer Petition die Ausgestaltung der Antragsformulare, die Kommunikation der Behörden mit Antragsteller*innen, die medizinische Begutachtung im Rahmen des Antragsverfahrens, die Bearbeitungsdauer der Anträge auf Opferentschädigung und die Entscheidungspraxis als verbesserungswürdig kritisiert. Vor diesem Hintergrund haben Sie die Etablierung einer externen, unabhängigen Monitoringstelle zur Überprüfung des Opferentschädigungsverfahrens in Thüringen sowie einer ebenso unabhängigen Beschwerdestelle für Gewaltopfer gefordert.

In der Begründung Ihrer Petition haben Sie eine Reihe von Statistiken und Informationen zusammengetragen. Insbesondere haben Sie beispielsweise darauf hingewiesen, dass in den Jahren 2017 bis 2021 jeweils lediglich unter 3 % der Gewaltopfer in Thüringen eine Opferentschädigung erhalten hätten. Sie führen dies darauf zurück, dass das Verfahren

USI-ID: DE338711747

PF 90 04 55
99107 Erfurt

Tel.: (0361) 37 700
Fax: (0361) 37 72016

www.thueringer-landtag.de
poststelle@thueringer-landtag.de

einerseits nicht bekannt genug sei. Andererseits seien die Hürden im Verfahren so hoch und belastend, dass Beratungsstellen dazu übergangen, regelmäßig von einem Antrag nach dem Opferentschädigungsgesetz abzuraten.

Die Petition wurde antragsgemäß auf der Petitionsplattform des Landtags veröffentlicht und in der 6-wöchigen Mitzeichnungsphase durch 65 Mitzeichnungen unterstützt. Da das in § 16 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Petitionsgesetz vorgegebene Quorum von 1.500 Mitzeichnungen nicht erreicht wurde, hat der Petitionsausschuss von der Durchführung einer öffentlichen Anhörung abgesehen.

Das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF) hat ausführlich zu der Petition Stellung genommen. Über den Inhalt Stellungnahme habe ich Sie vorab schriftlich informiert. Zusammengefasst teilte das TMASGFF mit, dass die von Ihnen zusammengetragenen Daten missverständlich seien. Es sei fraglich, ob man einfach die erfolgten Anerkennungen auf der Grundlage des Opferentschädigungsgesetzes (OEG) ins Verhältnis zur Anzahl der Gewaltdelikte laut polizeilicher Kriminalstatistik für Thüringen setzen könne. Nicht alle Gewaltdelikte gingen auf Seiten der Opfer mit so erheblichen Schäden einher, dass diese überhaupt eine Antragstellung nach dem OEG in Betracht zögen. Im Übrigen würde das Informationsangebot zum Opferentschädigungsverfahren seitens des Ministeriums als gut eingeschätzt. Die von Ihnen angeregte Monitoringstelle führe auf Seiten der Versorgungsbehörden zu Mehraufwand in Form von Stellungnahmen und statistischen Angaben. Diese Mehrarbeit drohe zu Lasten der eigentlichen Kernaufgaben, nämlich die Auseinandersetzung mit den Anträgen der Opfer, zu gehen.

Weiterhin verweist das Ministerium darauf, dass die Antragsteller neben den üblichen Rechtsbehelfen sich beispielsweise auch an den Thüringer Bürgerbeauftragten oder den Petitionsausschuss bei Problemen im Antragsverfahren wenden könnten. Insofern sei auch die Einrichtung einer zusätzlichen Beschwerdestelle, wie von Ihnen gefordert, kritisch zu bewerten.

Für Opfer von Gewaltstraftaten stehe das Landesverwaltungsamt als kompetenter Ansprechpartner bei Fragen zur Opferentschädigung zur Verfügung. So führe eine Internetrecherche mit den Suchbegriffen „Thüringen Opfer Gewalttat“ unmittelbar zur entsprechenden Informationsseite des Landesverwaltungsamtes.

Weiterhin teilte das Ministerium mit, im Zusammenhang mit dem vollständigen In-Kraft-Treten des 14. Buches Sozialgesetzbuch – soziale Entschädigung - (SGB XIV) zum 1. Januar 2024 werde es – in Bezug auf die Information, Aufklärung und Unterstützung der Betroffenen ebenso

wie beim Leistungsbezug – künftig zahlreiche wesentliche Verbesserungen geben. Das neue SGB XIV werde zum 1. Januar 2024 das bisherige hoch komplexe und unübersichtliche Bundesversorgungsgesetz (BVG), das OEG und weitere bundesgesetzliche Regelungen vollständig ablösen. Das alte System sei, wie auch die Petentin ausgeführt habe, von den Betroffenen oftmals als nicht schnell genug wirkend empfunden worden. Auch seien die vorherigen Entschädigungen häufig als unzureichend bewertet worden. Viele Opfer fühlten sich deshalb alleingelassen und als nicht adäquat betreut. Ziel des neuen sozialen Entschädigungsrechts (SER) sei es deshalb, künftig allen Opfern von Gewalttaten schnell und unkompliziert Hilfen zukommen zu lassen. Das Antragsverfahren werde vereinfacht. Zudem würden „schnelle Hilfen“ im System verankert, für die ein „erleichtertes Verfahren“ gelte. In diesem Zuge werde die Anspruchsberechtigung der Antragsteller noch einer summarischen Prüfung unterzogen.

Abschließend hat das TMASGFF darauf hingewiesen, den zuständigen Landesbehörden sei bewusst, dass der Umgang von Opfern von Gewalttaten mit den Hilfesystemen immer wieder auch Frustrationen verursachen könne. Dies werde jedoch nicht durch die Schaffung neuer ineffizienter und im schlimmsten Fall verwirrender Doppelstrukturen zu vermeiden sein, sondern vielmehr durch nachhaltige Bemühungen zur Optimierung der bestehenden Systeme. Der nächste Schritt auf diesem Weg sei die Einführung des SGB XIV zum 1. Januar 2024 und die Etablierung der damit verbundenen Verbesserungen für Opfer von Gewalttaten.

Als Reaktion auf die Ihnen zur Kenntnis gegebenen Stellungnahme des TMASGFF haben Sie mit Schreiben vom 26. Januar 2023 noch einmal ausführlich zur Petition vorgetragen und dabei noch einmal begründet Ihre Forderung nach einer zusätzlichen Monitoring- und Beschwerdestelle im System wiederholt.

Im Zuge der Beratung der Petition wurde die Angelegenheit vom Petitionsausschuss noch einmal mit den anwesenden Vertretern des TMASGFF diskutiert. Diese führten noch einmal aus, dass es im Zuge der Gesetzesnovelle im Januar 2024 signifikante Verbesserungen im System geben werde. Zudem machte das Ministerium auf umfangreiches Info-Material aufmerksam, welches Opfern von Gewalttaten in Thüringen zur Verfügung gestellt werde. Entsprechende Kopien wurden dem Petitionsausschuss zur Verfügung gestellt.

Im Ergebnis stellte der Petitionsausschuss fest, dass die Opferentschädigung eine wichtige staatliche Aufgabe darstellt. Er war sich jedoch unsicher, ob eine Monitoringstelle oder eine Beschwerdestelle tatsächlich zu signifikanten Verbesserungen im System führen würden. In Thüringen steht mit dem Thüringer Bürgerbeauftragten bereits eine neutrale Stelle zur

Verfügung, die auch Opfern von Gewalttaten bei ihrem Austausch mit den zuständigen Behörden mit Rat und Tat und darüber hinaus auch als Vermittler zur Verfügung stehen kann. Auch im parlamentarischen Petitionsverfahren können konkrete Probleme und Beschwerdefälle behandelt werden.

Im Ergebnis bedankte sich der Petitionsausschuss für Ihr Engagement und Ihre Anregungen. Im Ergebnis beschloss er, Ihre Petition mit den vorliegenden Hinweisen und Informationen – einschließlich des überlassenen Info-Materials (Anlage) – abzuschließen. Mit dem Beschluss des Ausschusses ist das Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Niemeyer

Anlage